

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung
und
zu der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten
und
zu der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch l nderbezogener Berichte**

Vom 26. August 2021

I.

Das  bereinkommen vom 25. Januar 1988  ber die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur  nderung des  bereinkommens ge nderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls f r

Botsuana* am 1. Oktober 2021
nach Ma gabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und d sowie abgegebenen Erkl rungen zu den Anlagen A, B und C des  bereinkommens

Jordanien* am 1. Dezember 2021
nach Ma gabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie abgegebenen Erkl rungen zu den Anlagen A und B des  bereinkommens

Paraguay* am 1. November 2021
nach Ma gabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a bis f sowie abgegebenen Erkl rungen zu den Anlagen A und B des  bereinkommens

in Kraft treten.

II.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zust ndigen Beh rden  ber den automatischen Austausch von Informationen  ber Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) wird bekannt gemacht, dass die Mehrseitige Vereinbarung nach ihrem   7 Absatz 2.1. f r die Bundesrepublik Deutschland im Verh ltnis zu folgendem weiteren Staat, der bis zum 30. Dezember 2015, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, die Mehrseitige Vereinbarung unterzeichnet hat, wirksam geworden ist:

Albanien am 19. Oktober 2020.

III.

Die Niederlande* haben am 5. August 2020 gegenüber dem Verwahrer im Namen von Aruba eine Erklärung nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 10. Mai 2021 (BGBl. II S. 528) und 3. August 2020 (BGBl. II S. 709).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, zu dem Protokoll sowie zu den Mehrseitigen Vereinbarungen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C des Übereinkommens. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 26. August 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried
